



Zahl: 640-4/A/ 0093a/2024  
Schwaz, den 25.11.2024  
Ing. M/dh

Betreff: Ernst-Knapp-Straße – Aufstellung einer Abwasserreinigungsanlage –  
Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Robert Kluckner – 0664/626 7309  
Bauführer:

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung einer Abwasserreinigungsanlage in der Ernst-Knapp-Straße durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.02.2025 bis 30.04.2025, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Im Bereich der Ernst-Knapp-Straße im Kreuzungsbereich mit der Anton-Öfner-Straße wird auf drei vorhandenen Parkplätzen die Wasserreinigungsanlage aufgestellt. Die Ableitung der anfallenden Wässer erfolgt direkt in einen Straßenablauf der Stadtwerke Schwaz. Die Ableitung wurde von den Stadtwerken freigegeben.
2. Für die drei Parkplätze wird ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.
3. Die beabsichtigte Wasserzuführung erfolgt oberirdisch mit aufgeständerten Wasserleitungen. Die erforderliche Durchfahrtshöhe von 2,50 m ist in allen Punkten über dem Gehsteig einzuhalten. Die Wasserleitung ist durch Warneinrichtungen zusätzlich kenntlich zu machen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz